

**Artikel 18, Buchstabe a(i) - der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 auszustellen**

Das Kreisgericht am dauerhaften oder aktuellen Wohnsitz der geschützten Person ist die für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zuständige Behörde. (Artikel 7 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

Das Kreisgericht, das den Fall geprüft hat, stellt auf schriftlichen Antrag der geschützten Person die Bescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 aus. (Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

**Artikel 18 Buchstabe a(ii) - der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und /oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind**

Eine Person, zu deren Gunsten eine Schutzmaßnahme in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angeordnet wurde, kann beantragen, dass das Stadtgericht Sofia die Schutzanordnung im bulgarischen Hoheitsgebiet erlässt. (Artikel 23 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

Für die Durchführung einer entsprechenden Schutzmaßnahme sind die Behörden des Innenministeriums und die Staatsanwaltschaft zuständig.

**Artikel 18 Buchstabe a(iii) - der Behörden, die für die Anpassung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 zuständig sind**

Das Stadtgericht Sofia ist zuständig.

Das Gericht prüft, ob die Maßnahme mit den im bulgarischen Recht vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, ordnet das Gericht eine Ersatzschutzmaßnahme nach bulgarischem Recht an. (Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

**Artikel 18 Buchstabe a(iv) - der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 13 einzureichen ist**

Auf Antrag der gefährdenden Person entscheidet das Stadtgericht Sofia über die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme. (Artikel 25 des Gesetzes über den Schutz gegen häusliche Gewalt)

**Artikel 18 Buchstabe b - die Sprache oder Sprachen, in der bzw. denen Übersetzungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugelassen sind**

Bulgarien verlangt eine Übersetzung der Dokumente ins Bulgarische.

Letzte Aktualisierung: 13/12/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.